

Starke Quartiere – starke Menschen Information zur Beantragung von ESF-kofinanzierten Einzelprojekten			
Grundlage:	Die Förderung unterliegt grundsätzlich den Regelungen der ESF-Förderrichtlinie 2014 – 2020 (insbesondere Nr. 8.1).		
Antragsteller:	Kommunen		
Beantragungsfristen:	Antragstellung grundsätzlich möglich bis zum Ende der Förderphase		
Einzureichende Unterlagen:	<ul style="list-style-type: none"> • Antragsunterlagen zu Ziff. 8.1 (siehe unter Antragsvordruck) • Inhaltliche Projektbeschreibung, die auch die geplanten Ziele darstellt • Bei Beteiligung Dritter, sind schriftliche Zusagen vorzulegen (Letter of Intent) • Stellungnahme des regionalen Lenkungskreises ist nicht notwendig • Hinweis auf angenommenes Integriertes Handlungskonzept oder Ratsbeschluss über die Erstellung / Verabschiedung eines Integrierten Handlungskonzepts 		
Antragsvordruck:	https://www.mais.nrw/esf-antrag (8.1 ESF-kofinanzierte Einzelprojekte)		
Rahmen für die Antragstellung			
<ul style="list-style-type: none"> • Das originäre Verfahren des Aufrufs „Starke Quartiere – starke Menschen“ bleibt erhalten, es ist jedoch möglich, die Beantragung von ESF-kofinanzierten Einzelprojekten bei der AG Einzelprojekte des MAIS NRW vorzuziehen. • Projekte können beantragt werden, sobald ein Ratsbeschluss über die Erstellung bzw. die Verabschiedung eines Integrierten Handlungskonzepts für das Quartier vorliegt. 	<ul style="list-style-type: none"> • Anträge sind unmittelbar bei der Geschäftsstelle der AG Einzelprojekte einzureichen: <i>Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen</i> <i>Abt. II</i> <i>Geschäftsstelle der AG Einzelprojekte</i> <i>Fürstenwall 25</i> <i>40219 Düsseldorf</i> • Eine Bewertung des regionalen Lenkungskreises bzw. eine regionale Stellungnahme ist nicht erforderlich. 		
Inhaltliche Mindestanforderungen			
<ul style="list-style-type: none"> • Projektansätze decken Themenbereiche der <u>freiwilligen</u> Leistungen einer Kommune zur Bekämpfung von Armut ab. • Projektansätze wirken <u>unmittelbar</u> bei den unterschiedlichen Zielgruppen (Aufsuchende Arbeit / Geh-Struktur). Nicht gefördert werden Infrastrukturen wie z.B. Anlaufstellen, Informationsbündelungsstellen, Quartiersmanagement, Vernetzung, Koordinierung, Overhead. • Die Leistungen der Regelsysteme (SGB II usw.) sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. • Projektansätze sind an die Regelsysteme einer Kommune anzudocken (z.B. Schulen, Kitas, Familienzentren etc.). 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Nachhaltigkeit des Vorhabens ist darzustellen. • Die Kommune muss Ressourcen für Steuerung und Koordination zur Verfügung stellen und dokumentiert wie sie ihre Verantwortung für die Projektbegleitung wahrnimmt. Dabei wird in der inhaltlichen Projektbeschreibung auch dargestellt, welche Personal- und Sachkosten durch die Kommune zusätzlich eingebracht werden. 		
Förderkonditionen			
<ul style="list-style-type: none"> • Gefördert werden bis zu 90 % der Personalausgaben des zusätzlichen Personals bei der Kommune oder bei Dritten (Weiterleitung). Die Bemessung der Zuwendung erfolgt anhand der festgelegten Pauschalen der ESF-Förderrichtlinie 2014 – 2020 in der jeweils gültigen Fassung. (www.arbeit.nrw) • Maßnahmebezogene Sachkosten werden nicht gefördert. • Vorrangig gefördert werden Projekte, in denen Kommunen einen hohen Eigenanteil nachweisen. 			
Beratung zur Antragstellung			
Regionalagenturen	Gesellschaft für Innovative Beschäftigungsförderung mbH (G.I.B.)	Fachstelle für sozialraumorientierte Armutsbekämpfung (FSA)	Bezirksregierungen